

Die eingerückten Gemeindeangestellten.

Vizebürgermeister Hof beantragt, daß den zu den Militärgagisten gehörenden Gemeindeangestellten, auf die die für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien gültigen diesbezüglichen Vorschriften keine Anwendung finden, wenn sie für eine Wittin oder ein eheliches Kind zu sorgen haben, während ihrer Militärdienstleistung an Stelle des ihnen belassenen Drittels des Gehaltes (Taggeldes usw.) in Zukunft die Hälfte des Gehaltes (Taggeldes usw.) gebühre.

Gmr. Staret fragte, ob es nicht doch möglich wäre, eine einheitlichere Versorgung auch jener Beamten herbeizuführen, die den städtischen Erwerbsunternehmungen angehören. Es müssen eben auf das Konto der Kriegskosten noch 100.000 Kronen gesetzt werden.

Gmr. Neumann wendete sich gegen den Passus „Wittin oder eheliches Kind“; vielleicht könnte man diese Bestimmung fallen lassen und sagen, daß er die Unterstützung bekommt, wenn er für ein Kind überhaupt zu sorgen hat.

Vizebürgermeister Hof erwiderte, es würde sich nicht um 100.000 Kronen handeln, sondern die Kosten würden in die Millionen gehen. Was die unehelichen Kinder betrifft, glaube er nicht, daß man ohne weiteres Bestimmungen, die in der Dienstpragmatik festgelegt sind, aufheben könne; es werde jedoch in dieser Frage von Seite der Gemeinde jeweils das weiteste Entgegenkommen bewiesen werden. Die Referentenanträge wurden genehmigt.

Die militärische Dienstzeit der Lehrer.

Die Gemeinderäte Zimmermann und Genossen stellten den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, daß den Lehrern, die um Ab-erkennung der Begünstigung des § 32 Wehrge-
1889 beziehungsweise § 83 Wehrge-
1912 und um
Zuerkennung der Begünstigung des § 21, Absatz 2, Wehrge-
1912, bittlich werden, sämtliche Be-
züge ausbezahlt und die militärische
Dienstzeit in die Pension einge-
rechnet werden möge. — Der Antrag wurde der
geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.